

BUNDES DENKMALAMT

HOFBURG · 1010 WIEN
SCHWEIZERHOF, SÄULENSTIEGE
TELEPHON 52 55 21, 52 55 22
52 41 51, 52 41 81

El. 6409/70

BITTE IN DER ANTWORT DIE
VORSTEHENDE ZAHL ANZUFÜHREN

Schwarzmooskogeleishöhle
im Totes Gebirge bei Altaussee,
Stmk., Stellung unter Denkmalschutz

B e s c h e i d

Das Bundesdenkmalamt hat gemäß Artikel II § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1928, BGBl. Nr. 169 zum Schutze von Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz) entschieden:

S p r u c h

Es wird festgestellt, daß die Erhaltung der
S c h w a r z m o o s k o g e l e i s h ö h l e (1705m)
im Totes Gebirge bei Altaussee, Steiermark,
unter Denkmalschutz nach § 1 Abs. 1 des bezogenen Gesetzes und der
U m g e b u n g d e r d r e i E i n g ä n g e

im Umkreis von je 50 m, unter Denkmalschutz nach § 1 Abs. 2 des bezogenen Gesetzes als Naturdenkmal wegen ihrer Eigenart, ihres besonderen Gepräges und ihrer naturwissenschaftlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse gelegen ist. Damit ist im Sinne der erwähnten Gesetzesbestimmungen die Verfügung über die genannte Naturhöhle bezüglich der Umgebung der drei Eingänge im unbeschriebenen Bereich, der Eingänge selbst, des Raumes und des Inhaltes nach Maßgabe der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes beschränkt.

B e g r ü n d u n g

Sämtliche bisher bekannt gewordene Hohlräume der Schwarzmooskogeleishöhle und die Umgebung der Eingänge im beschriebenen Umkreis liegen auf, bzw. unterhalb der Grundparzelle 1701/1 der KG Altaussee, die im Eigentum der Republik Österreich steht und durch die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste verwaltet wird.

Die Schwarzmooskogeleishöhle zählt mit einer derzeit vermessenen Ganglänge von nahezu 1,7 Kilometern zu den bedeutendsten Höhlensystemen des Totes Gebirges. Sie erhält ihre Eigenart und ihr besonderes Gepräge durch die Kombination einer Zone von Karstschichten, die in einer Dolinenlandschaft an Rande einer Karst hochfläche ansetzen, mit einem am Grund der Schichte beginnenden, hangparallel verlaufenden Horizontalsystem.

Die naturwissenschaftliche Bedeutung ergibt sich aus ihrem oberflächennahen Verlauf, der aus dem Erreichen eines frühen Stadiums des Raumverfalles infolge der allgemeinen Denudation der

Hochflächenlandschaft resultiert, ferner aus dem Vorhandensein einer größeren Zahl teilweise voll, teilweise aber nur beschränkt wirksamer wetterwegiger Verbindungen zwischen Außenwelt und Höhlenraum. Auf diese Tatsache ist die in einzelnen Höhlenteilen sehr bedeutsame Frostschuttbildung einerseits zurückzuführen, andererseits die ungewohnte Verteilung der Höhleneisvorkommen. Die noch ungeklärten wissenschaftlichen Probleme, zu denen die Schwarzmooskegeleishöhle wichtige Erkenntnisse zu liefern vermag, betreffen Fragen der Höhlenentstehung und Höhlenentwicklung im Zusammenhang mit der jüngsten tektonischen und geomorphologischen Entwicklung der umgebenden Landschaft und die Probleme des Mikroklimas eines durch vielfältige Verbindungen mit der Außenwelt kommunizierenden Karstgefäßsystems.

Die geschilderten Eigenschaften wurden durch ein Organ des Bundesdenkmalamtes an Ort und Stelle erhoben und im Bundesdenkmalamt überprüft.

Im Zusammenhang damit wird auch auf nachfolgende einschlägige Literatur verwiesen:

G e e r t z W., Die große Eishöhle im Schwarzmooskogel (Alt Aussee, Salskammergut). Mitteilungen über Höhlen- und Karstforschung, Berlin 1939, Heft 2-4, Seite 93-95.

S c h a u b e r g e r O., Über die vertikale Verteilung der nordalpinen Karsthöhlen. Mitteilungen der Höhlenkommission, Jg. 1955, Heft 1, Wien 1956, (Erwähnung auf Seite 61).

A u e r A., Die Schwarzmooskegeleishöhle bei Alt Aussee ist wieder aktuell. Mitteilungen der Sektion Ausseerland des Landesvereines für Höhlenkunde in Steiermark, 6. Jg., 2. Folge, Alt Aussee 1968, Seite 11-16.

Die Einleitung des Verfahrens wurde der Partei gemäß Artikel II § 2 Abs. 2 des Naturhöhlengesetzes mit Zuschrift vom 11. Juni 1970, El. 4248/70, mitgeteilt. Die Partei hat von der ihr gebotenen Möglichkeit einer Stellungnahme innerhalb der gesetzlichen Frist von vierzehn Tagen keinen Gebrauch gemacht.

Das Bestehen der geschilderten Eigenschaften der Naturhöhle blieb seitens der Partei unbestritten.

Es steht somit fest, daß es sich um ein Naturdenkmal im Sinne des Naturhöhlengesetzes handelt. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieses Denkmals ist damit begründet, daß das knapp unter der Karstochfläche verlaufende Höhlensystem mit dieser deutliche geomorphologische und tektonische Zusammenhänge erkennen läßt, die von großem naturwissenschaftlichem Interesse sind.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen beim Bundesdenkmalamt einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zulässig.

Zur Beachtung:

An die Stellung unter Denkmalschutz nach dem Naturhöhlengesetz knüpfen sich die in diesem Gesetz festgelegten besonderen Rechtsfolgen.

Danach bedarf insbesondere die Zerstörung eines nach dem Naturhöhlengesetz unter Schutz gestellten Naturdenkmals sowie jede Veränderung an einem solchen, welche die Eigenart, das besondere Gepräge oder die naturwissenschaftliche Bedeutung des Naturdenkmals beeinflussen könnte, der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes. Nur bei Gefahr im Verzuge dürfen die unbedingt erforderlichen Eingriffe in ein solches Naturdenkmal ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden, doch ist hierüber gleichzeitig Anzeige an das genannte Amt zu erstatten.

Die Veräußerung oder Verpachtung eines solchen Naturdenkmals hat der Veräußerer oder Verpächter unter Namhaftmachung des Erwerbers oder Pächters ohne Verzug im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Die Stellung unter Denkmalschutz wird durch eine Veräußerung oder Verpachtung nicht berührt.

Erforschungen und Befahrungen unter Schutz stehender Naturhöhlen dürfen nur mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes durchgeführt werden; dasselbe gilt für das Aufheben von Höhleninhalte jeder Art sowie Grabungen in Höhleninhalte nach Einschlüssen jeder Art in Naturhöhlen oder Karsterscheinungen, die unter Denkmalschutz stehen.

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes wird von der Verwaltungsbehörde gemäß § 15 dieses Gesetzes bestraft. Außerdem kann nach § 16 des besagten Gesetzes den schuldtragenden Personen auch die Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes auf eigene Kosten aufgetragen werden.

Ergeht an:

1. die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste, 1030 Wien, Marxergasse 2
als Vertreter des Grundeigentümers, unter Anschluss eines Höhlenplanes
2. die Forstverwaltung Bad Aussee, 8990 Bad Aussee
als örtlicher Vertreter des Grundeigentümers unter Anschluss eines Höhlenplanes
3. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft 1010 Wien, Stubenring 1
4. den Landeskonservator für Steiermark 8010 Graz, Sporgasse 25
5. die Bezirkshauptmannschaft Liesen, 8940 Liesen
6. das Gemeindeamt Altsaussee, 8992 Altsaussee
3.-6.: in Hinblick auf die Ausendung einer Höhlenbucheinlage nach Abschluss des Verfahrens ohne Anschluss eines Höhlenplanes zur Kenntnis.
7. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, 8010 Graz
8. den Verband Österreichischer Höhlenforscher, 1020 Wien, Obere Donaustraße 99
9. den Landesverein für Höhlenkunde in Steiermark, 8010 Graz, Brandhofgasse 18
7.-9.: mit Anschluss eines Höhlenplanes, zur Kenntnis.
10. die Sektion Ausseerland des Landesvereines für Höhlenkunde in Steiermark, P.A. A. Auer, 8993 Grundlsee, Güssel 142 ohne Anschluss eines Höhlenplanes, zur Kenntnis.

Wien, am 26. August 1970

Der Präsident:

i. V.

Malinowski

D. K. Eilberger
15. 8. 70
ll

LANDESKONSERVATOR F. STMK.	
Eingelangt am	3.9.70
Zl.	1733/70

eingetragen H.